

TEIL B : TEXT

1. ALLE VORGÄRTEN UND FREIFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN MIT RASENFLÄCHEN SOWIE STRAUCHGRUPPEN UND EINZELNEN BÄUMEN.

2. EINFRIEDIGUNGEN AN DEN STRASSENLINIEN DES PLANGEBIETES ALS LEBENDE HECKEN BIS ZU 70cm HOCH. *s. 2. Änderung!*

3. NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 (1) BAUNVO. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND GEM. § 23 (5) BAUNVO. UNZULÄSSIG.

4. DIE IM § 3 (3) BAUNVO. AUFGEFÜHRTE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN BAULICHEN ANLAGEN SIND GEM. § 1 (4) BBAUNVO. NICHT BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES.

5. DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN EINEN BEWUCHS NUR BIS ZU 70 cm HÖHE HABEN.



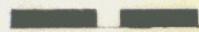
ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGE

1. FESTSETZUNGEN



GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

§ 9 (5) BBAUG



REINES WOHNGEBIET

§ 9 (1) 1a BBAUG

I

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)

GRZ

GRUNDFLACHENZAHL

GFZ

GESCHOSSFLACHENZAHL



NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG



BAUGRENZE

§ 9 (1) 1b BBAUG



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 3 BBAUG



PARKBUCHTEN



STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN



OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (PARK)

§ 9 (1) 8 BBAUG



ZU ERHALTENDE BÄUME

§ 9 (1) 16 BBAUG

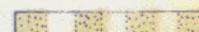
SD

SATTELDACH

§ 9 (1) 1b BBAUG

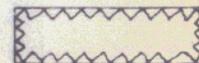
D = 45°

DACHNEIGUNG



MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER KÜNFTIG ZU BILDENDEN ANLIEGENDEN BAUGRUNDSTÜCKE

§ 9 (1) 11 BBAUG



VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BBAUG



FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (UMFORMERSTATION)

§ 9 (1) 5 BBAUG



WANDERWEG

§ 9 (1) 3 BBAUG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



SICHTDREIECKE



VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



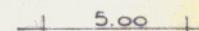
KÜNFTIG ENTFALLENDE GRENZEN



VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

$\frac{20}{45}$

VORHANDENE FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN



MASSLINIEN



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

a

GRUNDSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8+9
BBAUG. AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBE-
SCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.9.1975

GLINDE, DEN 10.11.1977

DIENSTSIEGEL:



BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND
AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT
(TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT
VOM 15.6.1977 BIS 15.7.1977 NACH VOR-
HERIGER AM 6.6.1977 ABGESCHLOSSENER BE-
KANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN
UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGEFRIST GELTEND
GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENST-
STUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GLINDE, DEN 10.11.1977

DIENSTSIEGEL:



BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM 26.2.76 SO-
WIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN
STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG
BESCHEINIGT.

BAD OLDESLOE, DEN 2. NOV. 1977

DIENSTSIEGEL:



REG. VERM. DIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLAN-
ZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE
AM 23.9.1977 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE
MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM
23.9.1977 GEBILLIGT.

GLINDE, DEN 10.11.1977

DIENSTSIEGEL:



BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, WURDE NACH § 11 BBAUG. MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 22.12.1977 AZ IV 810c-512,113-62,18(30) ~~MIT AUFLAGEN~~ ERTEILT.

GLINDE DEN 2.5.1978

DIENSTSIEGEL:



[Signature]
BÜRGERMEISTER

~~DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGS-
ANDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRE-
TUNG VOM _____ ERFÜLLT.
DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS
DES INNENMINISTERS VOM _____
AZ _____ BESTÄ-
TIGT.~~

GLINDE, DEN _____

DIENSTSIEGEL:



[Signature]
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

GLINDE, DEN 2.5.1978

DIENSTSIEGEL:



[Signature]
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), IST AM 13.1.78 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

GLINDE, DEN 2.5.1978

DIENSTSIEGEL:



[Signature]
BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER GEMEINDE GLINDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30 FÜR DAS GEBIET : SÜDLICH DER NÖRDLICHEN STRASSEN- BEGRENZUNGSLINIE DER DANZIGERSTRASSE,

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG.) VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER
BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. 4. 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59), IN VERBINDUNG MIT § 1 DER 1. DURCHFÜHRUNGS-
VERORDNUNG ZUM BBAUG. VOM 9. 12. 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDE-
VERTRETUNG VOM 23. 9. 1977 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30, BE-
STEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN :

IM WESTEN ANGRENZEND AN DIE K 26,
IM OSTEN AN DEN GELLHORN-PARK UND
HIRTENWEG UND IM SÜDEN AN DEN
ÖFFENTLICHEN GRÜNZUG.